

Satzung

des Jüdischen Soziokulturellen Zentrums Alexander David e.V.

(in der auf der Mitgliederversammlung am 5.12.2003 beschlossenen Fassung,
Änderungen von 31.03.2004)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen des jüdischen Soziokulturellen Zentrums Alexander David (im folgenden ADZ – Alexander David Zentrum) e.V. Verein dient dem Förderung der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalitäten und unterschiedlicher Konfessionen und hat seinen Sitz in Braunschweig. Der Verein richtet die ADZ Zweigstellen in anderen Städten Niedersachsen ein.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die ADZ fördert auf demokratischer Grundlage, in freier, parteipolitisch unabhängiger, weltanschaulich offener Tätigkeit die Völkerverständigung.

(2) Die ADZ trägt bei zur Entwicklung und Pflege von Deutsch-Jüdische Geschichte, Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur, und Wohlfahrtspflege bei. Sie fördert und pflegt die sozialen Belange ihrer Mitglieder und aller Bürger, die sich an den Verein wenden. Im Rahmen ihrer Tätigkeit unterstützt die ADZ auch die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Frauen.

(3) Die Satzungszwecke verwirklicht die ADZ durch:

- ihre Tätigkeit im Geiste von Verständigung, Humanität und Toleranz;
- die Durchführung entsprechender Veranstaltungen;
- die Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten für Menschen unterschiedlicher Herkunft, Tradition und Religionen.

(4) Die ADZ arbeitet zur Erfüllung dieser Aufgaben mit anderen Vereinen, Institutionen, Gremien usw. zusammen.

(5) Die ADZ ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der ADZ dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der ADZ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

In der ADZ können natürliche Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Körperschaften Mitglied werden, wenn sie sich mit der Satzung, insbesondere den Zielen und Aufgaben einverstanden erklären.

(1) Für die Aufnahme in den Verein wird folgende Ordnung vorgesehen:

- mündliche Erklärung des Aufnahmewunsches gegenüber dem Vorstand;
- der Vorstand entscheidet über Aufnahme durch Mehrheitsbeschluß;

- das Stimmrecht steht dem neuen Vereinsmitglied nach drei Monaten zu.

(2) Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge beschließt der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluß vom Verein.

§ 4 Organe der ADZ

Organe der ADZ sind

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand;
- (3) die Revisionskommission.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der ADZ. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, der Revisionskommission bzw. einzelner Mitglieder beider Gremien;
- für die Beschlüsse zur Änderung der Satzung;
- für die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes zur Tätigkeit und zu den Finanzen;
- für die Entlastung des Vorstandes;
- für die Auflösung der ADZ.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter einberufen und geleitet.

(4) Zur Mitgliederversammlung wird mindestens 10 Arbeitstage vor dem angesetzten Termin schriftlich eingeladen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, darunter dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Zum vertretungsberechtigten Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) gehören der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der JSKZ zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Durchführung der Geschäftstätigkeit des Vereins, Buch- und Kontoführung, Erstellung des Jahrestätigkeitsberichtes;
 - im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern Kooptierung von bis zu zwei neuen Mitgliedern mit der folgenden Bestätigung der neuen Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung;
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich festzuhalten.
- (6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit eine Geschäftsführung bestellen.

§ 7 Die Revisionskommission

- (1) Zur Überprüfung der satzungsgemäßen Tätigkeit der ADZ wird durch die Mitgliederversammlung eine ihr verantwortliche Revisionskommission für die Dauer der Legislatur des Vorstandes gewählt.
- (2) Die Revisionskommission besteht aus drei Personen.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung der ADZ kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Auf dieser Mitgliederversammlung müssen drei Viertel der ADZ-Mitglieder anwesend sein. Sollte die erste zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist nach vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisjährigen Zwecks ist das Vermögen zu Steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5.12.2003 in Braunschweig gebilligt und beschlossen. Sie tritt mit Wirkung mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Änderungen von 31.03.2004